

Fallbeispiele

Urs Haegi, Barbara Meyer und Christoph Niederer
VISCHER AG

VISCHER



Fallbeispiele - Überblick

Es folgen verschiedene Beispielfälle – vom klassischen Grenzgänger, zum Mitarbeiter mit Home Office, zum Verwaltungsrats, Konzernmitarbeiter und dem entsandten Arbeitnehmer.

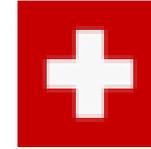
Alle Beispielfälle werden unter folgenden Aspekten betrachtet:

- Arbeitsbewilligung
- Sozialversicherungsrecht
- Steuerrecht

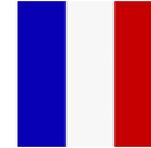
Fall 1: Der «klassische» Grenzgänger



Arbeitsort



Nationalität / Wohnort

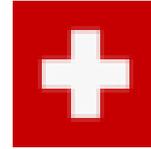


**Vereinfachte Arbeitsbewilligung
CH Sozialversicherungsrecht
grundsätzlich CH Quellensteuer**

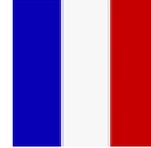
Fall 2: Der Grenzgänger «plus»



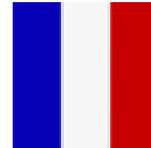
hauptsächlicher Erwerb



Nationalität / Wohnort



Nebenerwerb (< 25%)



**Vereinfachte Arbeitsbewilligung
CH Sozialversicherungsrecht
grundsätzlich CH Quellensteuer für Erwerb in der CH**

Fall 2: Der Grenzgänger «plus» – mögliche Stolpersteine

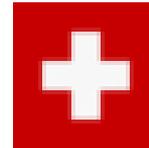
Der Schweizer Arbeitgeber wusste nichts vom Nebenerwerb bzw. vom weiteren Erwerb in Frankreich. Wie weiter?

- Hat der Nebenerwerb Auswirkungen auf das Sozialversicherungsgericht?
- Ab wann hat der Nebenerwerb bzw. ein weiterer Erwerb Auswirkungen auf das Sozialversicherungsrecht?
- Wie geht die AHV-Behörde mit einer falschen Unterstellung um? Muss man mit einer Rückabwicklung rechnen? Müssen allenfalls Sozialversicherungsabgaben nochmals bezahlt werden?
- Wie kann ein Schweizer Arbeitgeber von einem Nebenerwerb Kenntnis erhalten? Was ist arbeitsrechtlich vorzukehren?

Fall 3: Arbeitnehmer mit Home Office



**Arbeitnehmer
(80% - 60%)**



Nationalität / Wohnort



**Tätigkeit im Home Office
(20% - 40%)**

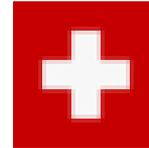


**Arbeitsbewilligung?
Sozialversicherungsrecht? (CH oder D)
CH Quellensteuer (auf CH Verdienst)**

Fall 4: D Arbeitnehmer mit einem CH Arbeitgeber



Arbeitsvertrag



Nationalität / Wohnort



Arbeitsort



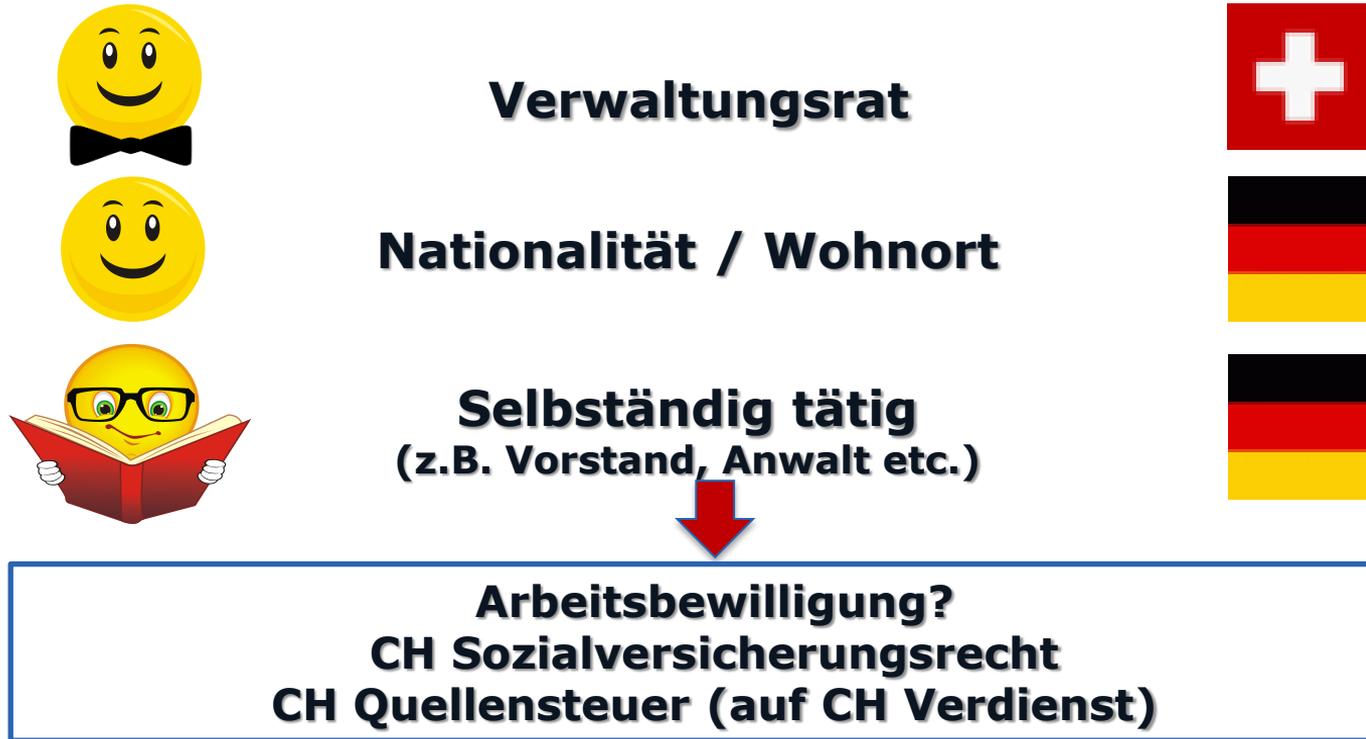
**Arbeitsbewilligung – braucht es nicht
D Sozialversicherungsrecht
D Einkommensteuer (aber evtl. lohnsteuerliche BS)**

Fall 4: D Arbeitnehmer mit CH Arbeitgeber

- Welchem Recht untersteht der Arbeitsvertrag?
 - Gemäss Art. 121 IPRG kann deutsches oder schweizerisches Recht gewählt werden.
 - Gerichtsstand richtet sich nach dem LugÜ.
- Wer zahlt die deutschen Sozialversicherungsbeiträge?
 - Arbeitgeber (Art. 21 Abs. 1 DVo 987/2009)
 - durch Vereinbarung der Arbeitnehmer (Art. 21 Abs. 2 DVo 987/2009)
- Der Arbeitnehmer wohnte früher in der CH und war hier über 5 Jahre versichert. Kann er sich freiwillig der AHV unterstellen?
 - Art. 14 Vo 833/2004: Freiwillige Versicherung ist gemäss Abs. 3 möglich.
 - Voraussetzungen gemäss Art. 2 AHVG: Schweizer oder EU-Bürger, kein Wohnsitz in der EU oder EFTA und während 5 Jahren der AHV unterstellt.

Fazit: Voraussetzungen für freiwillige Versicherung unter AHV nicht erfüllt und daher keine freiwillige Versicherung möglich.

Fall 5: Selbständigerwerbstätiger D in einem CH VR



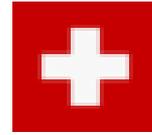
Fall 5: Selbständigerwerbstätiger D in einem CH VR - Probleme

- Wieso ist es einen Schweizer Verwaltungsrat wichtig zu wissen, welchem Sozialversicherungs- und Steuerrecht seine Mitglieder unterstehen?
- Was gilt, wenn der Deutsche in mehreren Schweizer Verwaltungsräten sitzt und diese auch noch in verschiedenen Kantonen sind? Mit welcher Sozialversicherungsanstalt muss dann abgerechnet werden?
- Besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung?
- Wo muss um eine solche Ausnahmegewilligung ersucht werden?
- Was gibt es für eine Praxis betr. dieser Ausnahmegewilligungen?

Fall 6: Der «Konzernmitarbeiter»



Verwaltungsrat



Vorstand



Verwaltungsrat / Geschäftsführer



Nationalität / Wohnort



**Arbeitsbewilligung?
D Sozialversicherungsrecht
CH Quellensteuer (auf VR Honorar)**

Fall 7: Der in die Schweiz «entsandte» Südafrikaner (mit südafrikanischem Arbeitsvertrag)



Arbeitsort / Nationalität / Wohnort



«Entsendung»

(weiterhin südafrikanischer AG)



Arbeitsort / Wohnort



**Arbeitsbewilligung für Drittstaatler
Vorgehen nach AHVG (kein Staatsvertrag)
unbeschränkte Steuerpflicht in der CH**

Fall 8: Der grenzüberschreitend tätige pakistanische Computerspezialist mit Schweizer Arbeitgeber



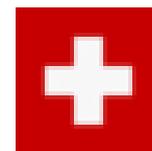
Nationalität / Wohnort



Arbeitsort
(UK, tageweise CH)



+



**Arbeitsbewilligung?
Sozialversicherungsrecht?
Quellensteuer auf Tätigkeit in CH + UK Steuerrecht**

Referenten



Urs Haegi, Partner
Anwalt

uhaegi@vischer.com

058 211 34 45



Christoph Niederer, Partner
Anwalt und dipl. Steuerexperte

cniederer@vischer.com

058 211 34 37



Barbara Meyer, Managing Associate
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht

barbara.meyer@vischer.com

058 211 34 44

VISCHER



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!